

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0432
321 –Sachgebiet Verkehrsaufsicht-			Datum: 05.10.2018
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö/Hom		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.09.2018	Anhörung

Anfrage über die Positionierung der Beschilderung des absoluten Haltverbots im Glashütter Kirchenweg im AfStuV 002/XII am 06.09.2018- TOP 19.26

Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Sachverhalt: Nach mehrmaligen Gesprächen mit Anwohnern wurde ersichtlich, dass die punktuelle Beschilderung eines absoluten Haltverbots zu einer Reihe von Irritationen führt. Nach welchen Kriterien wurden die Zonen bestimmt? Warum wurde das Parken zwischen Haus 8 und 12 erlaubt. Warum hat man die Auffahrt des Hauses Nr. 2 nicht in die Haltverbotszone eingebunden? Diese führt nun dazu, dass der Anwohner nicht immer sein Haus verlassen kann, weil parkende Autos seine Zufahrt blockierten. Kann das Schild links von der Auffahrt zur Hausnummer 2 re-positioniert werden? Zudem würde eine Verschiebung des Schildes zur Bushaltestelle dafür sorgen, dass der Bus leichter manövrieren kann.“

Das Halteverbot wird nicht eingehalten. Es kam öfter zu parkenden Autos innerhalb der Halteverbotszone. Die Verkehrslage wurde durch die teilweisen Verbotsabschnitte zwar ein wenig übersichtlicher, jedoch keineswegs entschärft. Die Anwohner fordern ein durchgängiges Halteverbot (beginnend bei Hausnummer 2 bis zur Ev.-Luth. Thomas Kirchengemeinde Glashütte) Wie ist die Meinung der Verwaltung dazu?“

Antwort der Verwaltung:

Das Straßenverkehrsrecht wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen. Vor jeder verkehrsbehördlichen Entscheidung werden die Polizei und der Straßenbaulastträger im Verfahren beteiligt. Die Entscheidung über die Positionierung der Haltverbote ergab sich nach sachgerechter Interessensabwägung aus den besonderen Umständen des Einzelfalls und der Örtlichkeit.

Gem. § 39 Abs.1 und § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sinnvoll führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Haltverbote sind überall dort im Verkehrsraum erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Wie in der Mitteilungsvorlage M 18/0295 bereits mitgeteilt dienen die Haltverbote auf der Südseite als Ausweichbuchten.

Ein durchgängiges Haltverbot ist nicht zwingend geboten und würde den Vorschriften der StVO entgegenstehen. Die Ausweichbuchten sind ausreichend um die in der M 18/295 erläuterte Verkehrsproblematik zu verbessern.